

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH für externe Datenschutzbeauftragung, Informationssicherheitsberatung und Consulting

§ 1 Anwendungsbereich, ausschließliche Geltung, Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) Die EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH, HRB 8970, (im nachfolgenden nur EBERTZ DATENSCHUTZ genannt) ist ein Beratungsunternehmen mit Hauptsitz in Mittenaar, welches auf Beratung im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes spezialisiert ist. Zum Leistungsumfang gehören insbesondere die Erbringung von Leistungen eines Datenschutz- oder Informationssicherheitsbeauftragten oder die Beratung und Unterstützung von firmeninternen Datenschutz- oder Informationssicherheitsbeauftragten.
- (2) Das Angebot der EBERTZ DATENSCHUTZ richtet sich ausschließlich an Unternehmer, die in ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und nicht zu privaten Zwecken handeln. Die EBERTZ DATENSCHUTZ erbringt keine Leistungen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
- (3) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten für alle, somit auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der EBERTZ DATENSCHUTZ und ihren Kunden (im nachfolgenden auch Auftraggeber genannt). Die AGB werden von ihnen in vollem Umfang in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung akzeptiert. Von diesen Bedingungen abweichenden Regelungen, insbesondere auch etwaigen AGB des Kunden, wird hiermit widersprochen.
- (4) Soweit die EBERTZ DATENSCHUTZ ihre AGB aktualisiert, wird sie den Kunden unverzüglich über die neue Fassung informieren. Die neuen AGB werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen zugestimmt hat oder den AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Aktualisierung widerspricht.

§ 2 Angebot

- (1) Alle Angebote der EBERTZ DATENSCHUTZ sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Die Vertragsannahme kommt durch die Auftragsbestätigung der EBERTZ DATENSCHUTZ zustande - spätestens jedoch, wenn die EBERTZ DATENSCHUTZ mit der Auftragsdurchführung beginnt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die EBERTZ DATENSCHUTZ vor einer Einigung über alle Punkte einer Beauftragung, in Kenntnis des Kunden mit der Durchführung des Auftrags beginnt, ohne dass der Kunde dem unverzüglich widersprochen hat.

§ 3 Grundsätzliches zur Leistungserbringung

- (1) Die Einzelheiten der Leistungserbringung durch die EBERTZ DATENSCHUTZ werden in einem Angebot und der Auftragsbestätigung festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und - abhängig von der Beauftragung - dem dazugehörigen Dienstvertrag.
- (2) Soweit die EBERTZ DATENSCHUTZ dem Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung Entwürfe zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit übermittelt, gelten die Entwürfe als genehmigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen keine Korrekturaufforderung des Kunden erhält. Korrekturen und Änderungswünsche sind der EBERTZ DATENSCHUTZ schriftlich (per Mail) mitzuteilen.

§ 4 Leistungen

- (1) Die EBERTZ DATENSCHUTZ erbringt Beratungs-, Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen in dem Bereich Datenschutz und Informationssicherheit. Entweder durch die Bestellung zum externen Datenschutz- oder Informationssicherheitsbeauftragten oder als Berater im vorgenannten Kontext, z. B. für den firmeneigenen Datenschutzbeauftragten. Grundlage der Leistungen ist der aktuelle Stand der Technik und der einschlägigen Gesetzgebung.
- (2) Eine jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung findet der Auftraggeber in seiner Auftragsbestätigung bzw. bei einer Bestellung zum externen Datenschutzbeauftragten im dazugehörigen Dienstvertrag.
- (3) Gegenstand der an die EBERTZ DATENSCHUTZ erteilten Aufträge ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg. Die Aufträge werden nach den Grundsätzen gewissenhafter Berufsausübung ausgeführt.
- (4) Die EBERTZ DATENSCHUTZ entscheidet über Zeit und Ort des Einsatzes für den Auftraggeber nach eigenem Ermessen. In dringenden Fällen steht die EBERTZ DATENSCHUTZ auch kurzfristig zur Verfügung.
- (5) Die EBERTZ DATENSCHUTZ übt ihre Tätigkeit in ihren eigenen Räumlichkeiten aus.
- (6) Der EBERTZ DATENSCHUTZ ist es gestattet, zur Erfüllung dieses Vertrags geeignetes eigenes Personal einzusetzen. Die eigene Verantwortlichkeit der EBERTZ DATENSCHUTZ bleibt davon unberührt.

- (7) Die EBERTZ DATENSCHUTZ behält sich das Recht vor, die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen zu erweitern oder zu verändern sowie die Schwerpunktsetzung anzupassen. EBERTZ DATENSCHUTZ ist zu einer Leistungsanpassung insbesondere dann berechtigt, wenn solche auf Umständen gründet, die die EBERTZ DATENSCHUTZ nicht beeinflussen kann (z. B. Verantwortungsbereich von Dritten, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften, Veränderungen der Marktbedingungen). Die EBERTZ DATENSCHUTZ trifft hierbei ihre Entscheidungen nach eigenem Ermessen, und unter Beachtung der berechtigten Kundeninteressen. Sie wird versuchen, mit dem Auftraggeber Einvernehmen zu erwirken.

§ 5 Gegenstand des Vertrags „Bestellung zum externen Datenschutz- bzw. Informationssicherheitsbeauftragten“, Laufzeit und Kündigung

- (1) Mit Vertragsabschluss wird der Auftragnehmer als betrieblicher externer Datenschutzbeauftragter nach Art. 39 DSGVO oder als Informationssicherheitsbeauftragter für den Auftraggeber tätig. Der dazugehörige separate Dienstvertrag (für den ext. Datenschutzbeauftragten) legt in Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen die Einzelheiten zu den Aufgaben der EBERTZ DATENSCHUTZ fest. Er ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und wird neben den AGB-Bestandteil der Bestellung.
- (2) Die Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten muss vom Auftraggeber der zuständigen Aufsichtsbehörde online offiziell mitgeteilt werden.
- (3) Die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten hat eine vereinbarte Mindestlaufzeit (siehe Auftragsbestätigung und Dienstvertrag) ab dem Tag der Bestellung zum externen Datenschutzbeauftragten. Diese Laufzeit verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere 12 Monate, wenn sie nicht vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung entscheidend. Ansonsten verlängert sich die Laufzeit nach Laufzeitende stillschweigend jeweils um ein Jahr. Mit der Kündigung und damit Beendigung des Vertrages endet die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten. Die Mitteilung der Abberufung an die Aufsichtsbehörde hat durch den Auftraggeber termingerecht und selbständig zu erfolgen. Ebenso die Entfernung unserer Kontaktdaten von Websites, Schriftstücken, Aushängen und Formularen.

§ 6 Gegenstand des Vertrags „Beratung/Consulting“

Vertragsgegenstand ist die Beratung des Auftraggebers in allen Belangen des Datenschutzes und der Informationssicherheit. Die EBERTZ DATENSCHUTZ bietet insbesondere eine Beratung zu einzelnen Aufgabestellungen, eine Beratung im Rahmen von Datenschutz- oder Informationssicherheitsprojekten, die Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter und Führungskräfte sowie die Überprüfung ("Audit") des betrieblichen Datenschutz- oder Informationssicherheitsmanagements des Auftraggebers oder (im Auftrag des Auftraggebers tätigen) Dritter an.

§ 7 Kommunikation

Der Auftraggeber benennt einen Verantwortlichen in seinem Unternehmen, der die Kommunikation mit der EBERTZ DATENSCHUTZ und die Koordination weiterer interner Ressourcen des Auftraggebers übernimmt („Hauptansprechpartner“).

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt der EBERTZ DATENSCHUTZ die Informationen bereit, die für die datenschutzrechtliche Bewertung und Bearbeitung erforderlich sind. Die EBERTZ DATENSCHUTZ übernimmt keine Haftung für datenschutzrechtliche Bewertungen, soweit sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen.
- (2) Der Auftraggeber hat der EBERTZ DATENSCHUTZ im Fall von Auskunftersuchen von Behörden oder Betroffenen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Auskunftserteilung erforderlich sind.
- (3) Erlangt der Auftraggeber Kenntnis von Datenschutzverletzungen in seinem Unternehmen, so informiert er die EBERTZ DATENSCHUTZ unverzüglich und stellt alle Informationen zur Verfügung, die zur Bearbeitung der Datenschutzverletzung erforderlich sind. Dem Auftraggeber ist die gesetzliche Meldepflicht für Datenschutzverletzungen und die damit gegebenenfalls verbundene Frist von 72 Stunden ab Kenntnis bekannt.

§ 9 Organisatorische Absprachen, Weisungsrecht bei der Bestellung zum ext. Datenschutzbeauftragten

- (1) Nach Bestellung zum externen Datenschutzbeauftragten wird der Auftraggeber mit der EBERTZ DATENSCHUTZ einvernehmlich organisatorische Absprachen treffen. Diese betreffen insbesondere:
- (2) die Eingliederung der EBERTZ DATENSCHUTZ i.S.v. Art. 38 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO im Betrieb des Auftraggebers,
- (3) die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Ressourcen zur Erfüllung seiner Aufgaben,
- (4) die Kommunikationsmittel und -wege für den Kontakt der Arbeitnehmer und Kunden des Auftraggebers sowie sonstigen betroffenen Personen unmittelbar und ausschließlich mit dem Auftragnehmer,
- (5) den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungs-vorgängen.
- (6) Dem Auftraggeber werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber der EBERTZ DATENSCHUTZ oder dessen Hilfspersonal eingeräumt.
- (7) Der EBERTZ DATENSCHUTZ werden keinerlei Weisungsrechte gegenüber dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern eingeräumt. Eine weitergehende Eingliederung der EBERTZ DATENSCHUTZ in den Betrieb des Auftraggebers als in Art. 38 DSGVO vorgesehen findet nicht statt.

§ 10 Vergütung und Reisekosten

- (1) Sämtliche vereinbarten monatlichen Pauschalhonorare werden jeweils zum Beginn eines Kalendermonats in Rechnung gestellt.
- (2) Consultingleistungen oder sonstige kostenpflichtige Leistungen außerhalb der Pauschalhonorare werden nach tatsächlichem Aufwand zum Ende des Monats abgerechnet.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt i. d. R. 14 Tage, sofern nichts anderweitiges schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
- (4) Falls für die Tätigkeit Reisen erforderlich sind, werden die Reisekosten gegen Nachweis nach tatsächlichem Aufwand vom Auftraggeber erstattet. Reisen erfolgen nur nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber. Fahrten, die von der EBERTZ DATENSCHUTZ mit einem firmeneigenen PKW durchgeführt werden, werden abgerechnet mit 0,80 €/km. Zusätzlich wird die Reisezeit mit 50 Prozent Arbeitszeit abgerechnet. Wenn Kundenprojekte Flüge oder Hotelübernachtungen voraussetzen, wird dies im Vorfeld mit dem Kunden abgestimmt. Die Kosten hierfür sind ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.
- (5) Die monatlichen Zahlungen erfolgen in der Regel über ein vom Auftraggeber zu erteilendem SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Die Abbuchung erfolgt durch die EBERTZ DATENSCHUTZ termingerecht zum Ende des vereinbarten Zahlungsziels. Zahlung durch Überweisung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss vor Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die EBERTZ DATENSCHUTZ ist verpflichtet, über alle Informationen zum Auftraggeber, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erledigung seiner Aufgaben zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die EBERTZ DATENSCHUTZ vom Auftraggeber von dieser Verpflichtung entbunden wurde.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann nicht,
 - soweit die Offenlegung von Informationen zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers auch unter Berücksichtigung etwaiger entgegenstehender Interessen des Auftraggebers unerlässlich ist;
 - soweit der Auftragnehmer nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist;
 - soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Offenbarung verpflichtet ist, insbesondere gegenüber Aufsichtsbehörden oder berufsständischen Kammern, oder
 - soweit der Auftragnehmer in seiner Eigenschaft als betrieblicher Datenschutzbeauftragter insbesondere gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. d) und e) DSGVO zur Kooperation mit der Aufsichtsbehörde berechtigt oder verpflichtet ist.
- (4) Diese Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht über die Dauer des Vertragsverhältnisses fort.
- (5) Dieser Vertrag und sein Inhalt unterliegen wechselseitig einer über das Vertragsende hinausgehenden Verschwiegenheitsverpflichtung.
- (6) Mitarbeiter und weitere Erfüllungsgehilfen sind im gleichen Umfang wie die Parteien selbst zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Parteien weisen dies auf Anfrage wechselseitig nach.

- (7) Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben die besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen des betrieblichen Datenschutz-beauftragten zum Schutz des Betroffenen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 BDSG.

§ 12 Datenschutz und Informationssicherheit

Die EBERTZ DATENSCHUTZ ist verantwortlich dafür, dass alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erlangt, in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt werden.

§ 13 Haftung

- (1) Die EBERTZ DATENSCHUTZ hat eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte abgeschlossen. Der Auftraggeber kann jederzeit einen entsprechenden Nachweis verlangen.
- (2) Die EBERTZ DATENSCHUTZ haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr verursachten Schäden unbeschränkt.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die EBERTZ DATENSCHUTZ im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- (4) Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (5) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der EBERTZ DATENSCHUTZ und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der EBERTZ DATENSCHUTZ ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(Stand Dezember 2023)

Siehe auch: Allgemeine Geschäftsbedingungen der EBERTZ DATENSCHUTZ GmbH für SaaS „Nutzung Software as a Service“.